

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Wassermanagement ELER 2023-2027

Lesefassung der ELER-Verwaltungsvorschrift

zur Finanzierung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg für nachhaltiges Wassermanagement und zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes (ELER-VV-Wassermanagement) - vom 01.09.2025

1 Rechtsgrundlage, Finanzierungszweck

1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg finanziert auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne

- dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionsnummer EL-0401) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (1-1-10) Vorhaben für nachhaltiges Wassermanagement und zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes.
Für die Vorhaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift findet das Gesetz zur Regelung einzelner, dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz - GAPFinSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

1.2 Zweck der Finanzierung

Die Finanzierung von Maßnahmen für ein nachhaltiges Wassermanagement und die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes dient der Vorsorge und Bewältigung von witterungsbedingten Extremereignissen, der Anpassung an eine in Folge des Klimawandels zu erwartende Verringerung des nutzbaren Wasserdargebots sowie einer umweltverträglichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Beachtung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie¹ und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2 in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Anspruch auf Finanzierung

Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Nachhaltigkeit

Die Finanzierung zielt auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der Umweltqualität ab. Mit der Finanzierung soll die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden.

¹ RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0060>

² RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007L0060>

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Wassermanagement ELER 2023-2027

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Konzeptionelle Untersuchungen und Erhebungen im Zusammenhang mit, sowie zur Vorbereitung, gutachterlichen Begleitung und Wirkungsabschätzung von Maßnahmen nach Nummern 2.2 bis 2.3. Finanziert werden beispielsweise Machbarkeitsstudien, Gutachten und Monitoring sowie die Planung von Maßnahmen (HOAI-Phasen 1-4).

2.2 Vorhaben zur Verbesserung des Wasserspeicherpotentials der Landschaft und zur Minderung der Flächenentwässerung, beispielsweise durch

- a Einbau von Stützschwellen, Sohlanhebungen in Fließgewässern,
- b Anpassung der Gewässerprofile (Gestaltung von Niedrigwasserrinnen, Reduzierung überdimensionierter Abflussprofile),
- c Rückbau von künstlichen Gewässern und Gewässerabschnitten sowie von Verrohrungen (z. B. zur Wiederherstellung von Binneneinzugsgebieten, Renaturierung von Quellgebieten),
- d Aktivierung und Sicherung von Wasserspeicherung (z. B. in Kleingewässern, Altarmen, natürlichen Senken, der ungesättigten Bodenzone),
- e Rückbau oder Modifizierung von Drainagen.

2.3 Vorhaben für nachhaltiges Wassermengenmanagement, u. a. zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels (z. B. Schäden durch Niederschlagsextreme), durch

- a Ertüchtigung sowie bauliche Anpassungen am Gewässersystem. (z. B. zur Sicherung und Verbesserung des Abflussvermögens) und von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Wehre, Kleinstau und Schöpfwerke)
- b Investitionen zur Erhöhung / Schaffung von Speicherpotential (u. a. an Talsperren, natürlichen Seen), insbesondere zur Niedrigwasserstützung

2.4 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind

- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Entwässerungsmaßnahmen

3 Finanzierungsempfänger

Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt

4 Finanzierungsvoraussetzungen

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Wassermanagement ELER 2023-2027

4.1 Die Vorhaben dürfen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie den Bewirtschaftungsplänen und den Hochwasserrisikomanagementplänen der Flussgebiete Elbe und Oder nicht entgegenstehen.

4.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 und 2.3 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Im Zuge der Antragstellung muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes zum geplanten Vorhaben oder der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers vorliegen. Die Nachweise des Nutzungsrechts können auch mit Vorlage eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbeschlusses oder dessen In-Aussichtstellung erbracht werden.
- Erforderliche, bestandskräftige behördliche Zulassungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) oder deren In-Aussichtstellung durch die Behörde

4.3 Die Finanzierung erfolgt in der im GAP-Strategieplan definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im gesamten Land Brandenburg.

5 Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1 Finanzierungsart: Projektfinanzierung, Vollfinanzierung

5.2 Höhe der Finanzierung: Die erstattungsfähigen Gesamtkosten werden zu 100 % finanziert.

5.3 Bemessungsgrundlage:

5.3.1 Finanzierungsfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu zählen u. a.:

- Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen,
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung,
- Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,
- Investitionskosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der Kosten für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Kosten für Grunddienstbarkeiten,
- Kosten für den Erwerb von Flächen für einen Betrag bis 10 % der finanzierungsfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben
- über 10 % der finanzierungsfähigen Gesamtausgaben, wenn das Vorhaben der Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden³ dient,

³ 3 Kulisse siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten> (Boden Grundkarten 1 Geoportal LBGR Brandenburg)

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Wassermanagement ELER 2023-2027

- Umsatzsteuer, sofern der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UstG) berechtigt ist

5.3.2 Nicht finanzierungsfähig sind folgende Kosten:

- Zwischenerwerb von Grund und Boden,
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- Bau von Verwaltungsgebäuden,
- Geldzahlungen anstelle von Kompensationsmaßnahmen,
- Eigenleistungen,
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Skonti,
- Kosten für Leasing,
- Erbabfindungen,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Erwerb von Zahlungsansprüchen,
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien.

5.3.2 Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 Euro.

6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt zu prüfen. Wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen.

6.2 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO und VV und § 55 LHO. Somit sind auch Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht). Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 bzw. Nummer 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind - entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor der Auftragsvergabe

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Wassermanagement ELER 2023-2027

mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen, Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

6.3 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren,
- maschinentechnische Ausrüstung innerhalb von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

6.4 Es besteht die Verpflichtung, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter <https://eler.brandenburg.de/eler/de/veroeffentlichungen/publikationen/>).

6.5 Die vorhabenbezogenen Kosten sind förderfähig, wenn diese ab dem 1. Januar 2023 entstanden sind.

7 Verfahren

7.1 Allgemeines

Alle Vorhaben sind in ein fachliches Begleitverfahren eingebunden.

7.2 Antragsverfahren

Finanzierungsanträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem bei der Bewilligungsstelle (ILB) einzureichen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Im Falle fehlerhafter, unvollständiger oder nicht prüffähiger Unterlagen kann die Bewilligungsstelle diese unter Fristsetzung nachfordern. Liegen zum Ablauf der Frist keine vollständigen Antragsunterlagen vor, wird der Antrag abgelehnt.

7.3 Vorhabenbeginn

Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Ausnahmen:

Bei Vorhaben nach Ziffer 2.2 und 2.3. gelten Vorplanungen, Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

Der unschädliche Vorhabenbeginn wird mit Antragstellung zugelassen. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers, da eine Finanzierung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

7.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel erfolgt im Wege der Erstattung.

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Wassermanagement ELER 2023-2027

Mit dem über das digitale Antragsystem einzureichenden Zahlungsantrag ist eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle über das digitale Antragsystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Finanzierungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgabenpositionen enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt worden sind, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.5 dieser Verwaltungsvorschrift einzuhalten.

7.7. Zu beachtende Vorschriften

7.7.1 Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich die in dieser Verwaltungsvorschrift erfassten Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.7.2 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierungssumme oder Verwaltungssanktionen möglich.

Auf Grundlage von Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsstelle lehnt in der Regel die beantragte Finanzierung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- vorsätzlich falsche Angaben gemacht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorgelegt werden,
- Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Verwaltungsvorschrift und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,
- die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert wird.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen“ die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind 4 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

4 4 siehe [https://ec.europa.eu/transparency/documentsregister/api/files/C\(2013\)95271/de00000001011517?rendition=false](https://ec.europa.eu/transparency/documentsregister/api/files/C(2013)95271/de00000001011517?rendition=false)

Verwaltungsvorschrift

Infrastruktur

Wassermanagement ELER 2023-2027

Jede Kürzung aufgrund von nicht erstattungsfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Finanzierungssumme reduzieren.

Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw., die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Finanzierungssumme finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der finanzierten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- eine unfallbedingte Zerstörung der finanzierten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Bewilligungsstelle in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Finanzierungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7.7.3 Die Gewährung einer Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Finanzierungsbescheid überprüfen.

7.8 Veröffentlichungspflicht für ELER-Finanzierungen

Die Daten der Finanzierungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen, vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden.

8 Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.